

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 35

Freiburg i. Br., 31. Oktober

1936

Inhalt: Meldepflicht der Christenlehrpflichtigen. — Mitgliedsbeiträge des Bonifatiusvereins. — St. Elisabeth-Feier. — Zeitschriftenempfehlung. — Genealogische und erbbiologische Aufnahme der badischen Bauerngeschlechter durch den Reichsnährstand-Landesbauernschaft Baden. — Eheberatungsstellen. — Beschlagnahme der Kirchen und kirchlichen Dienstgebäude. Gebührenfreiheit bei Anforderung von Personenstandsunterlagen und zum Nachweis der Abstammung. — Nachprüfung des Religionsvermerks in den Steuerkarten 1937. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conterendorum. — Versekungen.

(Ord. 28. 10. 1936 Nr. 15317.)

Meldepflicht der Christenlehrpflichtigen.

Wir sehen uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die abwandernden Christenlehrpflichtigen dem Pfarramt des neuen Aufenthaltsortes mit genauer Angabe der Personalien alsbald zu melden sind. Wir haben allen Grund, gerade in unseren Tagen das alteingebürgerte Institut der Christenlehre für die schulentlassene Jugend mit allen Mitteln zu stützen und zu erhalten.

Freiburg i. Br., den 28. Oktober 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 10. 1936 Nr. 15193.)

Mitgliedsbeiträge des Bonifatiusvereins.

Der Generalvorstand des Bonifatiusvereins für das katholische Deutschland macht darauf aufmerksam, daß bei Aussteilung des November/Dezember-Hefes des Bonifatiusblattes zu dem Mitgliedsbeitrag von 20 Pfennig weitere 10 Pfennig einzuziehen sind für das Bonifatiuswerk für das katholische Auslandsdeutschstum. Der Jahresbeitrag beträgt demnach Mark 1.30. Vergl. die verschiedensten diesbezüglichen Hinweise im Bonifatiusblatt.

Die hochwürdigen Herren Vorsitzenden der örtlichen Bonifatiusvereine werden dringend gebeten, möglichst alle angesammelten Bonifatiusgelder umgehend zu überweisen, und die Dezember-Ueberweisung mit der Notiz zu versehen: „Restzahlung 1936 einschließlich Bonifatiuswerk“.

Freiburg i. Br., den 29. Oktober 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 26. 10. 1936 Nr. 15192.)

St. Elisabeth-Feier.

Der Festtag der großen deutschen Heiligen steht vor der Tür. Vorschläge und Anleitung zu einer Feier zu Ehren dieser Heiligen, die durch ihre reine Gottes- und Nächstenliebe im deutschen Volke eine so große Verehrung gefunden hat, bringt die Materialmappe: „St. Elisabeth, du edle Frau“, herausgegeben von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf. Die Mappe ist zum Preise von M. 2.50 durch die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichstraße 20, zu beziehen.

Freiburg i. Br., den 26. Oktober 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 10. 1936 Nr. 15003.)

Zeitschriftenempfehlung.

Wir sehen uns veranlaßt, auf die hohe Bedeutung der beiden katholischen Jugendzeitschriften für Schüler höherer Lehranstalten: „Leuchtturm“ und „Die Burg“ besonders hinzuweisen. Sie verstehen es, zwischen dem jungen Menschen und der Kirche ein festes Band zu knüpfen. „Die Burg“ weiß in mannigfachen Beiträgen aus der Erlebniswelt der Jungen diese immer wieder auf das Religiöse hinzulenken. „Leuchtturm“ setzt sich mit all den religiösen Problemen auseinander, die den heranwachsenden jungen Mann angehen und mit denen er allzu oft allein nicht fertig zu werden vermag. Die Eltern und insbesondere alle Geistlichen, denen die Seelsorge der heranwachsenden Jugend auf den höheren Schulen

am Herzen liegt, wollen diese wertvollen katholischen Jugendzeitschriften in geeigneter Weise der Jugend, für die sie bestimmt sind, empfehlend näherbringen. (Vierteljährlich *M.* —.90; Verlag Bachem, Köln).

Freiburg i. Br., den 24. Oktober 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 9. 1936 Nr. 14899.)

Genealogische und erbbiologische Aufnahme der badischen Bauerngeschlechter durch den Reichsnährstand-Landesbauernschaft Baden.

In Ergänzung des Erlasses vom 3. Oktober 1936 Nr. 14148 (Amtsblatt S. 178) erteilen wir die Genehmigung, daß, soweit dies im Einzelfall erforderlich oder zweckdienlich erscheint, die Kirchenbücher zur Verzettlung auf dem Rathaus aus dem Gewahrsam des Pfarramtes vorübergehend herausgegeben werden. Doch darf es sich hierbei immer nur um ein Kirchenbuch handeln; die gleichzeitige Herausgabe mehrerer Kirchenbücher ist unstatthaft.

Freiburg i. Br., den 23. Oktober 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 10. 1936 Nr. 15245.)

Eheberatungsstellen.

Wir geben nachstehend den Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 15. Juni 1936 Nr. IV A 4713/1075 b in der obigen Angelegenheit zur Darnachachtung bekannt:

„Durch § 3 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) ist den Gesundheitsämtern die Durchführung der ärztlichen Aufgaben der Erb- und Rassenpflege einschließlich der Eheberatung übertragen worden. Durch § 2 in Verbindung mit § 8 Absf. 2 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246) ist weiterhin vorgeschrieben, daß in absehbarer Zeit alle Verlobten durch Vorlage eines Ehe-tauglichkeitszeugnisses eines Gesundheitsamtes nachzuweisen haben, daß Bedenken gegen das Eingehen der Ehe nicht vorliegen. Die Ausstellung eines Ehe-tauglichkeitszeugnisses soll hierbei den Abschluß einer den Verlobten zu erteilenden Eheberatung bilden. Nachdem die Eheberatung so durch Gesetz den Gesundheitsämtern ausdrücklich übertragen ist, halte ich es für nicht tragbar, daß noch andere Stellen den Namen „Eheberatungsstelle“ führen, und daß unter ärztlichen bzw. erbbiologischen

Gesichtspunkten von andern als den hierfür in Frage kommenden Stellen eine solche Eheberatung betrieben wird.

Ich ersuche daher, das Führen der Bezeichnung „Eheberatungsstelle“ in geeignet erscheinender Weise außeramtlichen Stellen zu untersagen und in Zweifelsfällen hierher zu berichten. Die Tätigkeit des Rasse- und Siedlungsamtes der SS. bleibt hiervon unberührt“.

Freiburg i. Br., den 24. Oktober 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 10. 1936 Nr. 15244.)

Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Dienstgebäude.

1. Der Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat folgendes Schreiben vom 17. August 1936 G II Nr. 4179/36 an die kirchlichen Behörden gerichtet:

„Aus Anlaß mehrerer Einzelfälle weise ich darauf hin, daß die Größe der Fahnen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe und Größe der beflaggten Gebäude stehen und daß die Fahnen aus dauerhaftem Stoff — nicht etwa aus Papier oder ähnlichen Ersatzstoffen — hergestellt sein müssen“.

2. Bezüglich der Flaggenhißung durch Privatpersonen hat der Reichs- und Preussische Minister des Innern nachstehenden Runderlaß vom 10. Juni 1936 — I A 7422/4013 — herausgegeben:

„Nachdem durch die Bestimmung der Hackentrezflagge zur alleinigen Reichs- und Nationalflagge die Einheit und Geschlossenheit des deutschen Volkes ihren sinnfälligen Ausdruck gefunden hat, muß erwartet werden, daß auch von Privatpersonen bei feierlichen Anlässen ausschließlich die Hackentrezfahne gezeigt wird. Es widerspricht daher dem Geist des Reichsflaggengesetzes (vgl. RGBl. 1935 I, S. 1145) und dem Wesen der Volksgemeinschaft, wenn von ihnen neben oder an Stelle der Hackentrezflagge andere Flaggen z. B. die bisherigen Landesflaggen oder Kirchenfahnen gehißt werden. Unzulässig ist auch das Setzen und öffentliche Zeigen der alten Kaiserlichen Kriegsfahne mit dem Eisernen Kreuz durch Privatpersonen. Ich ersuche, für eine entsprechende Aufklärung der Bevölkerung zu sorgen“.

Wir weisen darauf hin, daß vorstehender Runderlaß nur auf Privatpersonen Anwendung findet, nicht aber auf kirchliche Rechtspersonen. Die Rechtsträger von Kirchen und kirchlichen Dienstgebäuden (Pfarrhäuser) sind

Unterorganisationen der katholischen Kirche, die in Baden gem. § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 (Kirchengesetz) Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Auch in Preußen kommt ihr diese Eigenschaft zu. Auf diesen Gebäuden darf deswegen nach wie vor an den kirchlichen Festen die Kirchenfahne gezeigt werden. Wir verweisen auf unsern Erlaß vom 29. Januar 1936 Nr. 813 Ziff. 7 (Amtsblatt 1936 S. 31 ff.).

Freiburg i. Br., den 24. Oktober 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 10. 1936 Nr. 14924.)

Gebührenfreiheit bei Anforderung von Personenstandsunterlagen und zum Nachweis der Abstammung.

Wir bringen nachstehende Erlasse des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 16. Juli 1936 Nr. B 3/134 und vom 31. August 1936 I B I. 3/254 zur Kenntnis.

Freiburg i. Br., den 19. Oktober 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

I. Für Angehörige der SS.-Totenkopfsturmbanne.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern. Berlin, den 16. Juli 1936. NW 40
Nr. I B 3/134

An

a) die Informationsstelle für die bischöflichen Behörden Deutschlands in Berlin W 8

b) den Beauftragten für das Kirchenbuchwesen bei der Deutschen Evangelischen Kirche in Breslau.

Hierdurch teile ich Ihnen mit der Bitte um weitere Bekanntgabe mit, daß die Kommandanturen der Konzentrationslager berechtigt sind, Bescheinigungen darüber auszustellen, daß Angehörige der SS.-Totenkopfsturmbanne zur Zahlung von Gebühren für die Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der Abstammung unermöglicht sind.

In Vertretung gez. Pfundtner.

II. Des Reichsinstitutes für Geschichte im neuen Deutschland.

(AbErl. d. Ru. Pr. MdB. v. 31. 8. 1936 — I B I. 3/254.)

(1) Die Personenstandsunterlagen, Kirchenbuchauszüge usw., die das Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands in Berlin W 35, Viktoriastraße, 31, erfordert, werden zu amtlichen Zwecken gebraucht. Das Reichsinstitut ist daher gemäß Abschnitt III Ziffer 2 des AbErl. d. 4. 3. 1935 — I B 3/29 (MBl. S. 285) von der Zahlung von Gebühren befreit.

(2) Auch im übrigen ist das Reichsinstitut als Reichsbehörde im Verkehr mit den staatlichen und kommunalen

Dienststellen in gleichem Umfange wie sonstige Reichsbehörden von der Zahlung von Verwaltungsgebühren befreit.

(3) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem AbErl.

(Erzb. D. St. R. 26. 10. 1936 Nr. 20714.)

Nachprüfung des Religionsvermerks in den Steuerkarten 1937.

Es ist mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß die Kirchensteuer der Arbeitnehmer vom 1. Januar 1937 an im Wege des Lohnabzugs erhoben wird. Dabei kommt der richtigen Eintragung der Religionsbezeichnung in die Steuerkarte wesentliche Bedeutung zu.

Die Stiftungsräte wollen daher die Religionsbezeichnung auf den Steuerkarten 1937 vor Ausgabe derselben an die Arbeitnehmer genau nachprüfen oder — in größeren Orten — durch Beauftragte nachprüfen lassen. In den großen Städten sind die Kirchensteuern damit zu beauftragen. Etwaige Kosten (bei Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden die Hälfte) können der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse aufgerechnet werden.

Die Gemeinden müssen es nach der Anordnung des Herrn Präsidenten des Landesfinanzamtes vom 20. d. Mts. den Beauftragten der Kirchengemeinden ermöglichen, die Nachprüfung der Religionsbezeichnung auf den Steuerkarten durchzuführen. Die Gemeinden werden von den Finanzämtern davon verständigt.

Freiburg i. Br., den 26. Oktober 1936.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Viktor Adolf Barth auf die Pfarrei Waldorf mit Wirkung vom 1. November d. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Franz Josef Heußler auf die Pfarrei Erfeld mit Wirkung vom 25. November d. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Ettlingenweiler, decanatus Ettlingen.

Gommersdorf, decanatus Krautheim.

Horn, decanatus Hegau.

Collatio libera. Petitores libellos intra 14 dies proponant.

Versehung.

- | | | | |
|----------|---|-----------|---|
| 8. Okt.: | August Braun, Vikar in Rot, i. g. E. nach nach Fischbach, Dekanat Billingen. | 22. Okt.: | Joseph Karrer, Pfarrverweser in Duchtlingen, i. g. E. nach Bunnendorf, Dekanat Stockach. |
| 8. " | Franz Dswald, Vikar in Schuttern, i. g. E. nach Altheim, Dekanat Linzgau. | 22. " | Anton Ketterer, Vikar in Heidelberg-Rohrbach, i. g. E. nach Hechingen. |
| 15. " | Johann Duffner, Vikar in Burladingen, i. g. E. nach Mörtsch. | 22. " | Gebhard Läufer, Kaplaneiverweser in Meßkirch, als Pfarrverweser nach Hausen vor Wald. |
| 15. " | Heinrich Grimm, bisher beurlaubt, als Vikar nach Mannheim, Herz Jesu. | 22. " | Wilhelm Maier, Pfarrer in Hausen vor Wald, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Windschlag. |
| 15. " | Otto Haberstroh, Vikar in Sasbach, i. g. E. nach Todtmoss. | 22. " | Joseph Miltner, Vikar in Whhl, i. g. E. nach Gengenbach. |
| 15. " | Viktor Haug, Vikar in Jungingen, i. g. E. nach Burladingen. | 22. " | Karl Schäggle, Vikar in Windschlag, i. g. E. nach Rheinfeldern (Baden). |
| 15. " | Anton Ketterer, Vikar in Heidelberg-Rohrbach, i. g. E. nach Hechingen. | 22. " | Rudolf Sigi, Kaplaneiverweser in Eugen, als Pfarrverweser nach Pfaffenweiler, Dekanat Billingen. |
| 15. " | Augustin Dser, Vikar in Schwezingen, i. g. E. nach Sasbach bei Achern. | 22. " | Eugen Weiler, Vikar in Rheinfeldern, als Kaplaneiverweser nach Meßkirch. |
| 15. " | Joseph Perrot, Vikar in Bühl b. D., i. g. E. nach Oberlauchringen. | 28. " | Jacob Bendel, Vikar in Karlsruhe, U. Ib. Frau, als Pfarrverweser nach Bernau. |
| 15. " | August Ruchmann, Pfarrer in Hattingen, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Bühl b. D. | 28. " | Hermann Braun, Vikar in Odenheim, i. g. E. nach Offenburg, Hl. Kreuz. |
| 15. " | Eugen Sauer, Vikar in Elzach, i. g. E. nach Mannheim-Neckarau. | 28. " | Otto Dieß, Pfarrer in Dilsberg, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Walldorf. |
| 15. " | Emil Schmidtmann, Vikar in Mannheim, Obere Pfarrei, als Pfarrverweser nach Tiefenbach. | 28. " | Richard Haas, Vikar in St. Märgen, i. g. E. nach Herbolzheim i. Br. |
| 15. " | Richard Schreck, Vikar in Horn, i. g. E. nach Freiburg, St. Konrad. | 28. " | Richard Herberich, Pfarrer in Altglashütten, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Waldhausen. |
| 15. " | Wilhelm Schrempf, Pfarrkurat in Mannheim-Rheinau, als Pfarrverweser nach Hattingen. | 28. " | Joseph Ritratschky, Vikar in Altglashütten, als Pfarrverweser daselbst. |
| 15. " | Dagobert Sommer, Vikar in Mörtsch, i. g. E. nach Schwezingen. | 28. " | Friedrich Kornwachs, Vikar in Doffenheim, i. g. E. nach Tiengen. |
| 15. " | Anton Wolm, Vikar in Hechingen, i. g. E. nach Mannheim, Obere Pfarrei. | 28. " | Anton Link, Vikar in Herbolzheim i. Br., i. g. E. nach Karlsruhe, U. Ib. Frau. |
| 20. " | August Seiler, Vikar in Steinbach, i. g. E. nach Reichental (Murgtal). | 28. " | Artur Dßwald, Pfarrverweser in Waldhausen, i. g. E. nach Dilsberg. |
| 21. " | Adolf Stobel, Vikar in Lautenbach, i. g. E. nach Elchesheim. | 28. " | Mlois Dswald, Vikar in Raftatt, St. Alexander, als Pfarrverweser nach Steinhofen. |
| 22. " | Joseph Anton Verberig, Pfarrverweser in Hüngheim, i. g. E. nach Schönau b. H. | 28. " | Joseph Pfaff, Vikar in Tiengen, als Pfarrverweser nach Winterspüren. |
| 22. " | Johann Friedrich Fettig, Pfarrer in Schönau b. H., unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Eßlingen. | 28. " | Mlois Stiefvater, Vikar in Offenburg, Hl. Kreuz, i. g. E. nach Raftatt, St. Alexander. |
| 22. " | Alfons Hepp, Vikar in Gengenbach, als Kaplaneiverweser nach Engen. | | |

